

Im August 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Ist das Arbeitszimmer trotz erheblicher privater Mitbenutzung absetzbar?

Das Finanzgericht Köln hat ein aufsehenerregendes Urteil gefällt. Danach können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **auch bei erheblicher Privatnutzung** in Höhe des beruflichen bzw. betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich berücksichtigt werden.

In dem Verfahren beantragte ein Unternehmer den Abzug von 50 % der Kosten für einen jeweils hälftig **als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum** – und bekam vor dem Finanzgericht Köln grundsätzlich recht.

Damit widersprechen die Richter der ständigen **Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs**, wonach die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn es **so gut wie ausschließlich beruflich genutzt** wird.

Auch gemischt veranlasste Reisekosten sind aufteilbar

Das Finanzgericht Köln stützt seine Sichtweise auf eine Entscheidung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2009, wonach **gemischt veranlasste Reisekosten** aufgeteilt werden können. Daraus schlussfolgert das Finanzgericht, dass auch für den Be-

reich des Arbeitszimmers eine Aufteilung in einen betrieblichen und privaten Teil grundsätzlich zulässig ist.

Revision zugelassen

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wurde die **Revision** zum Bundesfinanzhof zugelassen. Denn das Finanzgericht Baden-Württemberg hat erst kürzlich eine entsprechende Aufteilung abgelehnt.

Weitere Voraussetzungen bleiben unberührt

Von dem Urteil unberührt bleiben die weiteren Voraussetzungen für die steuerliche Absetzbarkeit. Bildet das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung**, sind die Aufwendungen ohne Höchstgrenze abzugsfähig. Bis zu 1.250 EUR jährlich sind die Aufwendungen abzugsfähig, wenn für die be-

Abgabetermin

für den Termin 12.9.2011 = 12.9.2011 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 12.9.2011 = 12.9.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.9.2011 = 12.9.2011 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 12.9.2011 = 15.9.2011 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.9.2011 = 15.9.2011 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/10	11/10	2/11	6/11
+ 0,9 %	+ 1,5 %	+ 2,1 %	+ 2,3 %

triebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

FG Köln, Urteil vom 19.5.2011, Az. 10 K 4126/09, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112353; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2011, Az. 7 K 2005/08; BFH-Urteil vom 21.9.2009, GrS 1/06

Für alle Steuerpflichtigen

Bundesrat lehnt Steuererleichterungen vorerst ab

Der Bundesrat hat das **Steuervereinfachungsgesetz 2011**, mit dem u.a. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 80 EUR auf 1.000 EUR erhöht werden soll, vorerst gestoppt. Auf Kritik stieß z.B. die vorgesehene Möglichkeit der gemeinsamen Abgabe der Einkommensteuererklärung für zwei aufeinander folgende Jahre.

Ebenfalls nicht zugestimmt wurde dem Gesetz zur **steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden**, wodurch Aufwendungen für energetische Sanierungen entweder über Abschreibungen (Vermieter) oder durch einen Sonderaus-

gabenabzug (Selbstnutzer) steuerlich gefördert werden sollen.

Nun wird sich wohl der **Vermittlungsausschuss** mit den Steuerplänen beschäftigen müssen.

Bundesrat vom 8.7.2011, Drs. 360/11(B), Drs. 390/11(B)

Für Unternehmer

Zeitnahe Betriebsprüfung kommt in 2012

Der Bundesrat hat der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung am 8.7.2011 zugestimmt. Damit liegen **für Anordnungen nach dem 1.1.2012** erstmals bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Betriebsprüfung vor.

Durch die Änderung der Betriebsprüfungsordnung kann das Finanzamt Steuerpflichtige für eine zeitnahe Betriebsprüfung **auswählen**. Ein Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen besteht nicht.

Die **Gegenwartsnähe** kann dadurch zum Ausdruck kommen, dass der Prü-

fungszeitraum den **letzten Veranlagungszeitraum** umfasst, für den eine Steuererklärung abgegeben wurde. Es können aber durchaus auch mehrere gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume geprüft werden.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung, Drs. 330/11(B) vom 8.7.2011

Für Unternehmer

Ist-Besteuerung: Wird die Umsatzgrenze von 500.000 EUR dauerhaft etabliert?

Zum Entwurf des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat der Bundesrat am 17.6.2011 Stellung bezogen und dabei u.a. angeregt, die für die Ist-Besteuerung maßgebliche **Umsatzgrenze von 500.000 EUR um ein Jahr zu verlängern**.

Durch das **Soll-Besteuerungsprinzip** muss der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits mit der Leistungsausführung abführen, was die Liquidität erheblich belasten kann. Davon abweichend kann auf Antrag eine Umsatzbesteuerung auch erst im Vereinnahmungszeitpunkt (**Ist-Besteuerung**) erfolgen. Nach der derzeitigen Rechtslage ist dies u.a. dann möglich, wenn der Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als **500.000 EUR** betragen hat.

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde die Umsatzgrenze bis Ende 2011 von 250.000 EUR auf bundeseinheitlich 500.000 EUR angehoben. **Ab 2012** soll sie wieder auf 250.000 EUR gesenkt werden und für das gesamte Bundesgebiet gelten.

Der Bundesrat schlägt vor, die derzeit geltende Grenze **um ein Jahr zu ver-**

längern. Ferner sollen die Voraussetzungen für eine dauerhafte Anhebung geprüft werden. Allerdings soll auch beraten werden, ob der Spielraum der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgeschöpft werden sollte. Danach besteht bei Ist-versteuernden Unternehmern die Möglichkeit auch den **Vorsteuerabzug** nach Ist-Besteuerungsprinzipien – also nicht bereits bei Leistungsbezug, sondern **erst bei Zahlung** – zu gewähren.

Hinweis: Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, die Umsatzgrenze über das Jahr 2011 hinaus bei 500.000 EUR zu belassen. Sie befürwortet, die bestehende Regelung **dauerhaft fortzuführen**.

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 17.6.2011, Drs. 253/11(B), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112354; Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.6.2011, Drs. 17/6263

Für Vermieter

Vermietungsbemühen bei Leerstand plausibel nachweisen

Das Finanzamt lässt den Werbungskostenabzug für die Dauer des Leerstands nur dann zu, wenn der Vermieter seine **Vermietungsbemühen plausibel nachweisen** kann.

In einem vom Finanzgericht Thüringen entschiedenen Fall wohnte die Eigentümer-Familie im 2. Obergeschoss. Nach einer umfangreichen Sanierung zogen die Eltern in das 1. Obergeschoss des Hauses. Die Kinder blieben im 2. Obergeschoss wohnen. Die **Sanierungsaufwendungen** machten die Eltern als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend. Dies lehnte das Finanzgericht Thüringen jedoch ab, da es **keine nachhaltigen Vermietungsversuche** erkennen konnte.

Zu dieser Ansicht gelangte das Finanzgericht u.a. deshalb, weil sich die Vermietungsbemühen **nur auf zwei Zeitungsanzeigen** und einige, nicht bewiesene Aushänge in einem Supermarkt beschränkten. Darüber hinaus ließen die Anzeigen wichtige Informationen zu Lage, Größe, Preis und Ausstattung der Wohnung vermissen.

Praxishinweis: Steht eine Immobilie längere Zeit leer, sollte ein Hausbesitzer bei vergeblichen Vermietungsbemühen besonders intensiv darauf hinwirken, den **Zustand der Immobilie zu verbessern bzw. marktgerechter zu machen**. Bleibt er untätig, spricht das nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nämlich gegen die Einkünfteerzielungsabsicht.

FG Thüringen, Urteil vom 3.11.2010, Az. 3 K 285/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112355; BFH-Urteil vom 25.6.2009, Az. IX R 54/08

Für Unternehmer

Jede fünfte Gemeinde erhöht in 2011 den Hebesatz

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat die Ergebnisse seiner **diesjährigen Hebesatzumfrage** veröffentlicht, die die standortpolitisch wichtigen mittleren und größeren Städte und Gemeinden erfasst. Danach erhöhen in diesem Jahr 20 % der großen Gemeinden die Gewerbesteuer und **sogar 32 % die Grundsteuer B**. Eine so starke Anhebung hatte es zuletzt 1992/1993 gegeben.

DIHK, Mitteilung vom 4.7.2011

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Zum Zinslauf bei Aufgabe der Investitionsabsicht

Das Finanzgericht Niedersachsen hat der Finanzverwaltung wieder einmal „eine Abfuhr erteilt“ und bezüglich des Zinslaufs nach Aufgabe der Investitionsabsicht ein **für Steuerzahler günstiges Urteil** gefällt.

Anders als die Finanzverwaltung stuft das Gericht die Aufgabe der Investitionsabsicht als ein rückwirkendes Ereignis ein. Damit beginnt der **Zinslauf** für den Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags im Ausgangsjahr ergibt, erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Steuerzahler seine **Investitionsabsicht aufgegeben** hat. Nach Auffassung der Verwaltung beginnt der Zinslauf schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde.

Hinweis: Ob sich wirklich eine Zinssparnis ergeben wird, bleibt vorerst abzuwarten. Die Verwaltung hat gegen die nicht zugelassene Revision nämlich **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt und wird zumindest bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesfinanzhofs an ihrer Sichtweise festhalten. Somit sollte in geeigneten Fällen **Einspruch** eingelegt werden.

Zum Hintergrund

Für die **künftige Anschaffung oder Herstellung** von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die **Frist**, in der das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, **beträgt drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung und zu einer Verzinsung** der daraus resultierenden Steuernachforderung in Höhe von 6 % im Jahr.

FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2011, Az. 1 K 266/10, NZB BFH Az. IV B 87/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112285

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der geplante Sozialausgleich 2012: Zahlreiche zusätzliche Pflichten für die Arbeitgeber

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit haben über die **beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Sozialausgleichs** beraten und ihre Ergebnisse in einem 46 Seiten starken Rundschreiben zusammengefasst. Einige Eckpunkte des Rundschreibens sind nachfolgend aufgeführt.

Mit dem Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 22.12.2010 wurde im Zusammenhang mit der Erhebung von Zusatzbeiträgen ein **Sozialausgleichsverfahren** eingeführt.

Seit dem 1.1.2011 dürfen Krankenkassen **Zusatzbeiträge ausschließlich einkommensunabhängig** erheben. Eine eventuelle finanzielle Überforderung des Mitglieds wird im Rahmen des Sozialausgleichs berücksichtigt. Ein Anspruch besteht, wenn der **durchschnittliche Zusatzbeitrag** die Belastungsgrenze von 2 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds übersteigt.

Da sich der Sozialausgleich nicht an dem tatsächlich erhobenen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse orientiert, können auch Mitglieder von Krankenkassen, die keinen Zusatzbeitrag oder einen **geringeren Zusatzbeitrag** als den durchschnittlichen Zusatzbeitrag erheben, vom Sozialausgleich profitieren.

Beispiel

- Monatliche beitragspflichtige Einnahmen = 850 EUR
- Belastungsgrenze (850 EUR x 2 %) = 17 EUR
- Kassenindividueller Zusatzbeitrag = 21 EUR

Angenommen, der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 9 EUR, so ergibt sich **kein Überforderungsbetrag**, da die Belastungsgrenze von 17 EUR nicht überschritten wird.

Würde der durchschnittliche Zusatzbeitrag hingegen 19 EUR betragen, ergibt sich ein **Überforderungsbetrag von 2 EUR** und somit auch ein Anspruch auf Sozialausgleich.

Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags

Für das Jahr 2011 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 0 EUR, so-

dass für Zeiträume bis zum 31.12.2011 kein Sozialausgleich durchzuführen ist. Ein Anspruch auf Sozialausgleich kann sich folglich **erstmalig für Zeiten ab dem 1.1.2012** ergeben. Dies hängt nicht zuletzt vom durchschnittlichen Zusatzbeitrag ab, der mit Ausnahme für 2011 jährlich bis zum 1. November mit Wirkung für das gesamte folgende Jahr festgelegt wird.

Neue GKV-Monatsmeldung

Von 2012 an obliegt die **Durchführung des Sozialausgleichs** grundsätzlich den den Krankenversicherungsbeitrag abführenden Stellen, also regelmäßig den Arbeitgebern. Die Krankenkassen werden eine zentrale koordinierende Funktion einnehmen.

Nach den Ausführungen im Rundschreiben der Rentenversicherungsträger ergeben sich bei den Meldeverfahren zahlreiche Neuerungen. Beispielsweise werden die **melderechtlichen Vorschriften** zum 1.1.2012 dahingehend ergänzt, dass der Arbeitgeber an die zuständige Krankenkasse monatliche Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung erstatten muss (**GKV-Monatsmeldung**), wenn

- der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Sozialausgleich nicht vollständig begleichen kann,
- bei Mehrfachbeschäftigungen,
- für unständig Beschäftigte,
- in Fällen, in denen der Beschäftigte weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt.

Hinweis: Da mit der Durchführung des Sozialausgleichs **ab 2012 zu rechnen** ist, sollten die entsprechenden Vorarbeiten rechtzeitig durchgeführt werden.

Gemeinsames Rundschreiben der Rentenversicherungsträger zum Sozialausgleich vom 7.4.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112292; Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz) vom 22.12.2010, BGBl I 10, 2309

Für alle Steuerpflichtigen

Zivilprozesskosten sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Der Bundesfinanzhof hat zugunsten der Steuerzahler entschieden, dass **Kosten eines Zivilprozesses** unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Kosten eines Zivilprozesses hatte die Rechtsprechung **bisher nur ausnahmsweise** bei Rechtsstreiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Diese enge Gesetzesauslegung hat der Bundesfinanzhof nunmehr aufgegeben.

Derartige Aufwendungen sind allerdings nur dann begünstigt, wenn die Prozessführung **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und nicht mutwillig er-

scheint. Davon ist nach der Ansicht des Bundesfinanzhofs auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg ist.

Beachte: Die Aufwendungen wirken sich jedoch nur dann steuermindernd aus, soweit sie die gesetzlich normierte **zumutbare Belastung** übersteigen.

BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112367

Für GmbH-Gesellschafter

Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuer ist sofort abziehbar

Die Grunderwerbsteuer, die infolge des **Hinzuerwerbs von Gesellschaftsanteilen** aufgrund einer Anteilsvereinigung entsteht, stellt keine Anschaffungskosten für die hinzugeworbenen Anteile dar, sondern kann **sofort als Betriebsausgabe** abgezogen werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall musste eine GmbH Grunderwerbsteuer auf die **Grundstücke einer Tochtergesellschaft** zahlen, nachdem ihr deren Geschäftsanteile zum Teil durch eine Sacheinlage zugeführt worden waren; die restlichen Anteile an der Tochtergesellschaft hielt eine weitere Tochtergesellschaft der GmbH.

Der Bundesfinanzhof ließ für die durch die **Anteilsvereinigung** ausgelöste Grunderwerbsteuer den sofortigen Betriebsausgabenabzug zu.

Die Begründung des Bundesfinanzhofs: Besteuerungsobjekt der Grunderwerbsteuer bei der Anteilsvereinigung ist nicht der Erwerb der Gesellschaftsanteile, sondern ein **fiktiver Erwerb der Grundstücke**. Deshalb fehlt es an dem für die Einordnung als Anschaffungskos-

ten erforderlichen inhaltlichen („finanzen“) Bezug zum Vorgang des Anteilerwerbs.

Zum Hintergrund

Der Grunderwerbsteuer unterliegen **im Wesentlichen Kaufverträge**, die zum Erwerb eines inländischen Grundstücks führen. Aber auch andere Rechtsgeschäfte können Grunderwerbsteuer auslösen. Vereinigen sich – z.B. durch den Zukauf weiterer Gesellschaftsanteile – mindestens **95 % der Gesellschaftsanteile** einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, muss dieser auf die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke Grunderwerbsteuer zahlen.

BFH-Urteil vom 20.4.2011, Az. I R 2/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112147

Für Unternehmer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist kostenlos

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass die **Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** durch das BZSt kostenfrei erfolgt.

Zurzeit im Umlauf befindliche Schreiben, die eine kostenpflichtige „innergemeinschaftliche Registrierung“ an-

bieten, stammen weder vom BZSt noch von einer anderen amtlichen Stelle.

BZSt, Mitteilung vom 29.6.2011

Für Eltern

Krankenversicherungsbeiträge von Kindern können die Steuerlast der Eltern mindern

Tragen Eltern im Rahmen der **Unterhaltsverpflichtung** Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres steuerlich zu berücksichtigenden Kindes, können sie die Beiträge seit 2010 in ihrer Einkommensteuererklärung als **Sonderausgaben** geltend machen. Was sich auf den ersten Blick recht einfach anhört, wirft in der Praxis Fragen auf.

Wenn die Eltern die Beiträge nachweislich von ihrem Konto abbuchen lassen, ist es offensichtlich, dass sie die Beiträge **wirtschaftlich getragen** haben. Nicht so einfach ist es aber, wenn bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Kindern die auf der **Lohnsteuerbescheinigung** des Kindes ausgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von den Eltern als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Derzeit wird auf Bund-Länder-Ebene geklärt, ob es darauf ankommt, dass die Eltern die Beiträge tatsächlich bezahlt haben oder ob es bereits genügt, wenn sie ihre Unterhaltsverpflichtung **durch Sachleistungen wie Unterhalt und Verpflegung** erfüllen.

Beachte: Die Oberfinanzdirektion Münster hat ihre Finanzämter angewiesen, die **Bearbeitung etwaiger Einsprüche und Änderungsanträge** zurückzustellen, bis eine Lösung gefunden wurde. Auf eine sofortige Entscheidung zu drängen lohnt sich nicht, da ansonsten eine **Einspruchsentscheidung** droht, die nur mit einer Klage angefochten werden kann.

Hinweis: Machen die Eltern die Aufwendungen geltend, scheidet ein Abzug dieser Beiträge bei dem Kind aus. Grundsätzlich ist der **Sonderausgabenabzug bei den Eltern steuerlich günstiger**, da sich beim Kind aufgrund der Höhe der Einkünfte keine oder nur eine geringe Auswirkung ergeben würde.

OFD Münster vom 25.5.2011, Kurzinfo ESt 14/2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112356

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.